



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 - 0  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)

## PRESSEINFORMATION

Presseinfo März 2018 – 2

### **Abfindung von Kleinbetragsrenten Besteuerung nach der günstigen Fünftelregelung und Wahl des Beststeuerungsjahres für Neuverträge**

Ist der monatliche Rentenanspruch, zum Beispiel bei einem Riester-Vertrag sehr gering, hat der Anbieter das Recht diesen Rentenanspruch mit einer Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzufinden. „Diese Einmalzahlung ist dann zwar im Jahr der Auszahlung – soweit sie auf geförderten Beiträgen beruht – voll steuerpflichtig, aber ab 2018 werden diese Einmalzahlungen ermäßigt besteuert“, erklärt Rechtsanwalt Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Nach einer gesetzlichen Änderung ist die sogenannte Fünftelregelung in diesen Fällen anzuwenden. Gerade bei etwas besser verdienenden Arbeitnehmern führt das zu einer nicht unerheblichen Steuerersparnis im Vergleich zur bisherigen normalen Versteuerung.

Wird der Rentenanspruch nicht mit einer Einmalzahlung abgefunden, sondern die Rente ganz normal monatlich ausgezahlt, kommt diese ermäßigte Besteuerung hingegen nicht zur Anwendung. Arbeitnehmer mit gutem Einkommen und keiner langen Zeitdauer bis zum Renteneintrittsalter können eine ermäßigte Besteuerung dadurch erreichen, dass sie statt einem Riestervertrag mit größerem Volumen, mehrere „kleine“ Riesterverträge abschließen. Werden diese Riesterverträge dann wegen der nur geringen Höhe der monatlichen Rente mit einer Einmalzahlung abgefunden, kann die ermäßigte Besteuerung für jeden Riestervertrag in Anspruch genommen werden. „Neue Altersvorsorgeverträge müssen ab 2018 auch ein Wahlrecht für den Sparer enthalten. Dieser kann jetzt wählen, ob er die Abfindung seiner Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase oder zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres erhalten möchte“, erklärt Nöll. So kann beispielsweise erreicht werden, dass die Abfindung in dem Jahr des ersten vollen Rentenbezugs gezahlt wird. Dann hat man üblicherweise geringere Einkünfte als in dem Jahr, wo man zumindest teilweise noch gearbeitet hat. Die Steuerlast, die sich durch die Einmalzahlung ergibt, ist dann nochmals geringer.